Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-

Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 7 (1934)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Wissenswertes für die Wiederholungskurse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kriegsmaterialverwaltung einwandfrei besorgt. Wenn noch einige Wünsche, wie bessere Sicherungen, Anschluss für Rufstromtransformator, praktisches und handliches Modell eines Verteilers und eventuell eines Multipels erfüllt werden, dürfen wir stolz auf unser Apparatenmaterial sein.

WISSENSWERTES FUR DIE WIEDERHOLUNGSKURSE

(Auszug aus einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Februar 1934.)

1. Einrückungspflicht:

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass von den im Aufgebotsplakat mit einem △ bezeichneten Stäben und Einheiten der Landwehr alle Offiziere, höheren Unteroffiziere und Wachtmeister, von den Korporalen, Gefreiten jedoch nur die Jahrgänge 1898—1901 einzurücken haben, während bei den mit ▲ bezeichneten Stäben und Einheiten die Korporale, Gefreiten und Soldaten nur der Jahrgänge 1900 und 1901 gemäss Plakat, die Offiziere, höhern Unteroffiziere und Wachtmeister jedoch nur auf persönlichen Marschbefehl hin einzurücken haben.

Es ist ferner bezüglich des Jahrganges 1905 und älterer Jahrgänge zu beachten, dass nur diejenigen Leute dieser Jahrgänge vom siebenten Wiederholungskurs endgültig enthoben worden sind, die bis Ende 1932 bereits 6 Wk bestanden haben. Es haben also alle Leute des Jahrganges 1905 und älterer Jahrgänge, die bis Ende 1932 weniger als 6 WK tatsächlich absolviert hatten, die normale Zahl von sieben WK zu bestehen.

- 2. Bekleidung und persönliche Ausrüstung:
- I. Die Wehrmänner haben mit vollständiger und feldtüchtiger Ausrüstung in den WK einzurücken. Beim Eintritt in den Dienst sollen weder Austausch, noch Ersatz oder Reparaturen notwendig sein.

Der Mann hat gegebenenfalls wie folgt zu verfahren:

- a) Verlorene Gegenstände hat er gegen Bezahlung im nächstgelegenen kantonalen Zeughaus zu beschaffen.
- b) Nicht mehr passende Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände hat er zwecks Umänderung oder Austausch möglichst frühzeitig, spätestens aber 3 Wochen vor Dienstbeginn, unter Beilage des Dienstbüchleins, dem Zeughaus des Einteilungskantons zu überbringen oder einzusenden, in letzterem Falle unter Angabe der entsprechenden Maße (die durch ein kantonales Kriegskommissariat aufgenommen werden).
- c) In den Zeughäusern deponierte Ausrüstungen hat er vor dem Diensteintritt zu fassen. Er kann auch, unter Beilage des Dienstbüchleins, die betreffende Zeughausverwaltung um Zusendung der Ausrüstung ersuchen.

Fasst er die Ausrüstung im Zeughaus, so ist er berechtigt, bei der Militärbehörde des Einteilungskantons ein persönliches Aufgebot zu verlangen, das ihn zur Bahnfahrt zu halber Taxe in Zivilkleidung von seinem Wohnort nach dem Depotort der Ausrüstung und zurück berechtigt.

II. Schuhwerk: Die Dienstpflichtigen haben mit 2 Paar Schuhen (1 Paar feldtüchtige Marsch-, bzw. Gebirgsschuhe, und 1 Paar leichte Schuhe) einzurücken. Unter leichten Schuhen, die als zweites Paar beim Einrücken verlangt werden, sind hohe, schwarze Schnürschuhe zu verstehen; Halbschuhe und farbige Schuhe werden nicht angenommen. — Die Einrückungspflichtigen können bei Bedarf innert der Frist eines Monats vor Dienstbeginn in dem ihrem Wohnort nächstgelegenen Zeughaus Ordonnanzschuhe kaufen, unter Vorweisung des Dienstbüchleins. — Wehrmänner, die nicht an einem Ort wohnen, wo sich ein Zeughaus befindet, können die gewünschten Ordonnanzschuhe auch schriftlich bestellen, unter Einsendung ihres Dienstbüchleins und eines Fussumrisses. Die Lieferung der Schuhe erfolgt gegen Voreinsendung oder unter Nachnahme des Verkaufspreises. — Jeder Wehrmann kann seiner Einteilung entsprechend 1 Paar Schuhe zum reduzierten Preis beziehen, und zwar frühestens nach 85 Diensttagen, jedoch während der ganzen Dauer seiner Dienstpflicht nur einmal. Die Marschschuhe kosten zum reduzierten Preis Fr. 22.— (zum Tarifpreis 38.—); die Bergschuhe Fr. 28.— statt 48.—.

3. Dispensations- und Verschiebungsgesuche

werden nur ausnahmsweise in sehr dringlichen Fällen berücksichtigt. Sie sind vom Einrückungspflichtigen selbst zu stellen und müssen amtlich begutachtet sein. Die Gesuche von Unteroffizieren und Mannschaften sind unter Beilage des Dienstbüchleins an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu richten, solche von Offizieren auf dem Dienstwege einzureichen (Ziffer 158, Dienstreglement). Dispensationsgesuche aus gesundheitlichen Gründen müssen von einem verschlossenen Arztzeugnis begleitet sein.

4. Allgemeines:

Jeder, der sich krank melden will, hat, sofern er reisefähig ist, bereits eine Stunde vor der im Aufgebotsplakat festgesetzten Zeit auf dem Sammelplatze einzurücken.

Die am Vorabend auf einem Korpssammelplatz eintreffenden Mannschaften haben sich, sofern sie Anspruch auf Abendverpflegung, Unterkunft und Morgenverpflegung erheben, unmittelbar nach Ankunft beim Platzkommando zu melden.

Wo Extrazüge für das Einrücken angeordnet sind, haben die Einrückenden diese Züge zu benützen. Ausnahmen sind nur gestattet für Einrückungspflichtige, die auf einen frühern als den im Aufgebotsplakat angegebenen Zeitpunkt einzurücken haben (Materialfassungsdetachemente, frühere Stellung zur sanitarischen Untersuchung, früheres Einrücken auf Grund eines Spezialbefehles).